

Informationen Verordnungsmanagement, Mai 2025 (letzte Aktualisierung: Vergütung)

Standardimpfung gegen Meningokokken der Serogruppe B zulasten der GKV

Inhalt

1. [Impfempfehlung der STIKO](#)
2. [Impfstoffbezug](#)
3. [Abrechnung und Vergütung Impfleistung](#)
4. [Grundimmunisierung gegen Meningokokken \(Serogruppen B und C\)](#)
5. [Regelungsgrundlagen, Quellen, Kontakt](#)

1. Impfempfehlung der STIKO

[Epidemiologisches Bulletin 3/2024](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut:

Der für die Altersgruppe Säuglinge und Kleinkinder im Alter von < 5 Jahren verfügbare Meningokokken B-Impfstoff 4CMenB (Bexsero®, GlaxoSmithKline GmbH & Co. KG) soll in einem 2+1-Schema verabreicht werden.

Zur Vermeidung von Fieber oder Schmerzen nach der Impfung wird eine prophylaktische Paracetamol-Gabe zeitgleich mit der Impfung oder kurz danach empfohlen.

Die Impfung soll mit der 2+1-Impfserie zum frühestmöglichen Zeitpunkt im 1. Lebensjahr begonnen werden.

Nachholimpfungen sollen spätestens bis zum 5. Geburtstag verabreicht werden.

Im Alter von 12 – 23 Monaten besteht die Impfserie gemäß Fachinformation aus 2 Impfstoffdosen in einem Mindestabstand von 2 Monaten und einer 3. Impfstoffdosis 12 – 23 Monate nach der 2. Impfstoffdosis.

Ab dem Alter von 2 Jahren (≥ 24 Monate) besteht die Impfserie gemäß Fachinformation aus 2 Impfstoffdosen, die in einem Mindestabstand von 1 Monat verabreicht werden sollen.

Bei Nachholimpfungen ab dem Alter von 2 Jahren ist eine prophylaktische Paracetamol-Gabe nicht mehr erforderlich.¹

2. Impfstoffbezug

Der Impfstoff ist für Impfungen zulasten der GKV im Rahmen des Sprechstundenbedarfs zu verordnen²

¹ Epid Bull 2024;3:3-32 | DOI 10.25646/11900.2

² gemäß §§ 5 Abs. 1 Impfvereinbarung und Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung, [>> Praxis >> Verordnungsmanagement >> Impfen bzw. Sprechstundenbedarf](http://www.kvsa.de)

3. Abrechnung und Vergütung der Impfleistung

Abrechnung der Impfleistung mit der Dokumentationsnummer 89116 mit den Suffixen A/B:

Impfung gegen	ICD-10-GM	Dokumentationsnummer erste Dosis eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie	Dokumentationsnummer letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung
Meningokokken B (Standardimpfung) - Kinder	Z23.8	89116A	89116B

Vergütung der Impfleistung:

89116A: 12,00 €

89116B: 10,00 €

4. Grundimmunisierung gegen Meningokokken (Serogruppen B und C)

Übersicht der **Grundimmunisierung** gegen Meningokokken der **Serogruppen B und C** in der [Schutzimpfungs-Richtlinie](#) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA):

Indikation	Hinweise zur Umsetzung
Grundimmunisierung: Grundimmunisierung (Meningokokken B) im Alter von 2, 4 sowie 12 Monaten.	Bei Meningokokken B [...] Nachholimpfung nur bis zum Alter von 4 Jahren.
Grundimmunisierung (Meningokokken C) im Alter von 12 Monaten	Impfung mit einer Dosis Meningokokken-C-Konjugat-Impfstoff.

Quelle: Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA, modifiziert, Stand: 5. Februar 2025

5. Regelungsgrundlagen, Quellen, Kontakt

Grundsätze gemäß Impfvereinbarung³:

- Impfungen der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA sind Pflichtleistungen der GKV. Grundlage der Richtlinie sind die Empfehlungen der STIKO.
Eine Impfung oder ein Impfstoff ist nur dann Leistung der GKV, wenn eine Empfehlung der STIKO für die Schutzimpfung selbst und ggf. die Impfstoffvariante oder den konkreten Impfstoff vorliegt und diese Impfempfehlung bereits Teil der Schutzimpfungs-Richtlinie ist!
- Abweichend von der Schutzimpfungs-Richtlinie können in Sachsen-Anhalt alle Personen, die das wünschen, gegen Influenza geimpft werden. Rechtliche Grundlage dafür ist der [Runderlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. September 2012](#).
- Für Impfungen zulasten der GKV sind nur der nasale attenuierte Influenza-Lebendimpfstoff (LAIV), die erste Impfstoffdosis gegen Tollwut im Verletzungsfall sowie der Einzelimpfstoff gegen Haemophilus influenzae Typ b (Hib) auf Namen des Patienten zulasten der GKV zu verordnen. Die Verordnung des COVID-19-Impfstoffes erfolgt zulasten des Bundesamtes für Soziale Sicherung.
Die Verordnung aller weiteren Impfstoffe für Impfungen (auch beruflich indiziert) gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie erfolgt für alle Krankenkassen im Rahmen des Sprechstundenbedarfs.

Alle Angaben in diesem Dokument basieren auf dem aktuellen Stand der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in Verbindung mit den aktuellen Empfehlungen der STIKO zu Meningokokkenimpfungen, sie werden fortlaufend aktualisiert.

[STIKO: Schutzimpfung gegen Meningokokken](#) (Empfehlungen, Begründungen, häufig gestellte Fragen usw.)

[G-BA: Schutzimpfungs-Richtlinie](#)

[KVSA: Impfen](#) (Aktuelle Meldungen, häufig gestellte Fragen und Schnellzugriffe, Impfvereinbarung Sachsen-Anhalt², Dokumentationsnummern, Impfstoffbezug usw.) und [Sprechstundenbedarf](#)

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsan.de

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000

³ Vereinbarung nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt. Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie werden automatisch in die Impfvereinbarung übernommen, ohne dass es dafür einer gesonderten Abstimmung zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt bedarf.